

# FÖRDERVEREIN

Friedrich-List-Schule  
KBBZ Saarbrücken

## SATZUNG

### § 1 Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

*„Förderverein Friedrich-List-Schule, Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarbrücken e.V.“* Kurz: *K BBZ SB*

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Förderung der Schule, insbesondere durch:

- a) Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen,
- b) Gewährung wirtschaftlicher Hilfen zum Ausgleich sozialer Härten bei Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung von Veranstaltungen und Schüleraustauschprogrammen,
- d) Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Eltern- und Schülerschaft,
- e) Unterstützung der Schule durch Spenden insoweit, als der Schulträger nicht zur Kostentragung beansprucht werden kann, insbesondere bei Beschaffung zusätzlicher Lernmittel sowie bei Bereitstellung von Prämien und Preisen.

Das Vereinsvermögen darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Bei Verlust der Mitgliedschaft ist Einspruch innerhalb von zwei Monaten möglich. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

### **§ 5 Beiträge und Spenden**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Förderern bzw. durch Überschüsse von Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen erbracht.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Beisitzer,
- d) dem Schülersprecher, kraft Amtes als geborenes Mitglied,

- e) dem Schatzmeister,
- f) dem Schriftführer, der zugleich Pressewart ist,
- g) dem amtierenden Schulleiter des K BBZ Saarbrücken oder seinem Vertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der Schulleiter, jeder einzeln.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen; er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand wird einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beansprucht geheime Abstimmung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mit einer Frist von mindestens sieben Tagen durch Post, Aushang in der Schule, Veröffentlichung in der Tagespresse oder sonst geeignete Weise den Mitgliedern zuzuleiten ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesene Fragen:

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des amtierenden Schulleiters und des Schulleitervertreters, sowie des Schülersprechers,
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt,
- c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit ernannt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Protokollführer zu erstellen.

### **§ 9 Auflösung und Satzungsänderung**

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung können nur durch Beschlüsse einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder dafür stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband Saarbrücken (Schulträger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2009.